OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351767/12/AL

Datum:
Linz, 14. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Säumnisbeschwerde des A__, vom 12.11.2025 und den „Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz“ vom 17.11.2025, in der Rechtssache betreffend einen „Härtefallantrag“ – „zeitliche Bewilligung von Sozialhilfe“ vom 13.10.2025 den

B E S C H L U S S

I. Die Säumnisbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der „Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz“ / “Härtefallantrag“ – „zeitliche Bewilligung von Sozialhilfe“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Eingabe vom 13.10.2025 wurde vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein „*Härtefallantrag*“ (so bezeichnet in der weiteren Eingabe vom 17.11.2025 und vom 30.12.2025) auf „*zeitliche Bewilligung von Sozialhilfe*“ bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) gestellt. Antragsgemäß sollte die belangte Behörde „*die Unterstützung befristet für 3 - 6 Monate (von Dezember 2025 bis Mai 2026 – evtl. kürzer) zur Sicherung des Lebensunterhalts während [der] Ausbildung und anschließender Arbeitssuche bzw. Initiierung einer Selbständigkeit*“ gewähren.

Mit Eingabe vom 12.11.2025 brachte der Bf eine „Säumnisbeschwerde“ (so bezeichnet in der weiteren Eingabe vom 30.12.2025) bei der belangten Behörde ein. Im Wesentlichen wird in dieser Eingabe ausgeführt, dass „*eine verweigerte oder verzögerte Unterstützung in einer existenziellen Notlage auch bei noch nicht vollständig erfüllter Aufenthaltsdauer gegen höherrangiges Recht verstoßen kann*“ und dass „*angesichts der akuten Existenzbedrohung ein weiteres Zuwarten nicht mehr vertretbar*“ sei.

Mit Eingabe vom 17.11.2025 an das LVwG Oö. wurde vom Bf ein „Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz“ gestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.11.2025, GZ: BHGMSO-2025-359841/16-SI, wurde der Antrag des Bf vom 13.10.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen. Mit Eingabe vom 19.11.2025 erhob der Bf einen als Beschwerde zu wertenden „Widerspruch“ gegen diese Entscheidung.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 25.11.2025 erfolgte die Vorlage an das LVwG Oö..

Mit Entscheidung des LVwG Oö. vom 13.1.2026, LVwG-351767/6/AL, wurde die Beschwerde des Bf vom 19.11.2025 gegen den SOHAG-Bescheid der belangten Behörde vom 17.11.2025 als unbegründet abgewiesen.

Mit Eingabe beim LVwG Oö. vom 30.12.2025 wies der Bf mit weiteren Ausführungen darauf hin, dass über „die Säumnisbeschwerde vom 15.11.2025“ [gemeint wohl: 12.11.2025] und „den Nachtrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 17.11.2025“ durch das LVwG Oö. nicht entschieden worden sei.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8 VwGVG kann eine Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 3 B-VG erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder eine längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser, entschieden hat. Die Säumnisbeschwerde setzt damit zunächst voraus, dass die Behörde in einem "Verwaltungsverfahren", in dem der Beschwerdeführer "Partei" ist, ihre "Entscheidungspflicht" verletzt hat. Sie bedingt damit, dass die Behörde zur Erlassung eines Bescheides verpflichtet und damit säumig ist (vgl. dazu mwN aus Lehre und Rechtsprechung *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG-Kommentar, Rz 5, § 8 VwGVG [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

Eine Säumnisbeschwerde ist somit (erst) zulässig, sobald die dafür vorgesehene Wartefrist abgelaufen ist, ohne dass über den die Entscheidungspflicht begründenden Antrag entschieden worden ist (mN aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 8 VwGVG Rz 12 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

Der Antrag auf Unterstützung („Härtefallantrag“)/Sozialhilfe wurde vom Bf am 13.10.2025 eingebracht. Die Säumnisbeschwerde vom 12.11.2025 war daher gemäß § 25 Abs 1 Oö. SOHAG jedenfalls verfrüht und daher unzulässig.

Überdies wurde über den Antrag vom 13.10.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs bescheidförmig durch die belangte Behörde abgesprochen (vgl. den abweisenden Bescheid der belangten Behörde vom 17.11.2025, GZ: BHGMSO-2025-359841/16-SI, und die diesbezügliche Beschwerdeabweisung durch das LVwG Oö. vom 13.01.2026, LVwG-351767/6/AL).

Hinsichtlich des „Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz“ im Zusammenhang mit dem „Härtefallantrag“ des Bf wird damit wohl eine Soforthilfe iSd § 25 Abs 4 Oö. SOHAG angestrebt. Mangels Leistungsanspruch nach dem Oö. SOHAG (vgl. den abweisenden Bescheid der belangten Behörde vom 17.11.2025, GZ: BHGMSO-2025-359841/16-SI, und die diesbezügliche Beschwerdeabweisung durch das Oö. LVwG vom 13.1.2026, LVwG-351767/6/AL), ist eine Soforthilfe iSd § 25 Abs 4 Oö. SOHAG schon dem Grunde nach ausgeschlossen (vgl. dazu die Ausführungen im AB 1180/2019, XXVIII. GP Oö. LT).

Sowohl die "Säumnisbeschwerde" als auch der „Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz“ im Zusammenhang mit dem „Härtefallantrag“ des Bf waren daher gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas